

Vereinsatzung

TENNISCLUB VOLKACH e.V.

(Stand 15. Februar 2002)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Volkach e.V.“. Er hat seinen Sitz in Volkach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Turn- und Sportwesens, Insbesondere des Tennissports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverbände e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:

- a) Abhaltung eines geordneten Tennisspielbetriebs,
 - b) Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte,
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Nicht voll geschäftsfähige Bewerber bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

- a) Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben, gegen den Beschluss des Vereins ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interesse des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

- c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschuss entschieden hat.
- d) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Der Vereinsausschuss
- 3) Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. dem ersten Vorsitzenden,
- 2. dem zweiten Vorsitzenden,
- 3. dem Schatzmeister

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird auch die Aufgabenteilung der Mitglieder des Vorstandes festgelegt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Erforderliche Baumaßnahmen, Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Mitglied der Vorstandschaft einberufen werden. Eine vorherige Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 6 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 3 dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Dabei steht ihnen ein Stimmrecht nicht zu. Bei Angelegenheiten des Vereinsausschusses sind sie stimmberechtigt.

Dem Vereinsausschuss gehören als Beiräte an:

- a) der Schriftführer
- b) der Rechts- und Finanzberater
- c) der Sportwart
- d) der Jugendleiter
- e) der Pressewart
- f) der Breitensportwart
- g) der Schiedsrichter-Obmann
- h) der Vergnügungswart
- i) der Technische Leiter

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Dies soll im ersten Quartal des Jahres sein.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und die Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren die Vorstandschaft und den Beirat. Alle Posten der beiden Gremien werden zusammen gewählt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss (die Revisoren), der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Revisoren haben Teilnahme- und Rederecht bei den Sitzungen des Vereinsausschusses, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dies ist vom Sitzungsleiter und von einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 8 Die Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigentlichen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 9 Finanzgebaren

Alle Einnahmen (z.B. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Aufnahmegebühren und Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fähigkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung durch Erlass einer Beitragsordnung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen zu haben.

Das nach Auflösung / Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Volkach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Inkrafttreten

Die abgeänderte Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Februar 2002 mehrheitlich beschlossen. Sie wird durch den amtierenden Vorstand unterzeichnet und dem Vereinsregister beim Amtsgericht Kitzingen zur Kenntnis vorgelegt.

Volkach, den 02. April 2002



(Georg Preller – 1. Vorsitzender)



(Monika Heßmann – Schatzmeisterin)